

Bauleitplanung der Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg

B-Plan Nr. 35 A "Steinriesen" - 1. Änderung

einschl. örtl. Bauvorschriften über Gestaltung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 u. 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 35 A "Steinriesen", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den 25. Oktober 1999

Der Bürgermeister
Meier



Der Stadtdirektor
Wilke

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.02.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 A "Steinriesen", 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 25.10.1999
Der Stadtdirektor

Wilke

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: Algesdorf Titul
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.04.99). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

, den 19.01.2000

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07. April 1999 bis 06. Mai 1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 25.10.1999
Der Stadtdirektor

Wilke

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23. September 1999 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 25.10.1999
Der Stadtdirektor

Wilke

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.10.1999 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22/1999 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 27.10.1999 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 08.11.1999
Der Stadtdirektor

Wilke

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

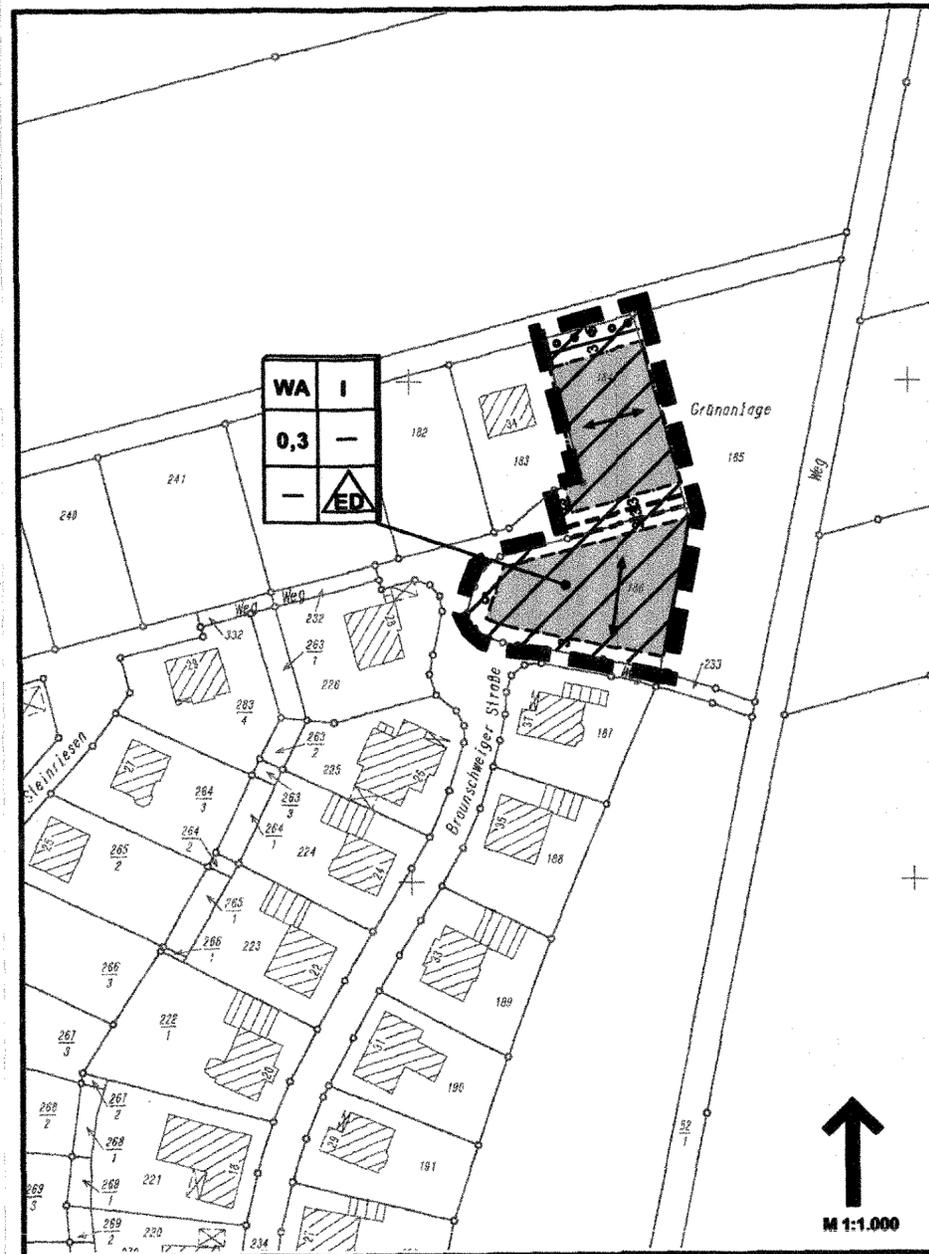
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den



Hinweise

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 A "Steinriesen" (Ursprungsbebauungsplan) und die für das Plangebiet geltenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung bleiben unberührt und weiterhin rechtsverbindlich.

Dieser Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung erstellt worden.

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED Offene Bauweise; nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

/// Baugrenze mit überbaubarer Grundstücksfläche

↔ Hauptfirstrichtung

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 (1) Nr. 25 BauGB

... Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB

--- Mit Leitungsrechten zugunsten der Anleger sowie Versorgungsträger und unterhaltspflichtigen zu belastende Fläche

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB



Ortsübersichtsplan 1:25 000

